

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/26 94/07/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

L66457 Landw Siedlungswesen Tirol
L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht
80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §825;
FIVfGG §1;
FIVfGG §15;
FIVfGG §28;
FIVfLG Tir 1978 §1 Abs1;
FIVfLG Tir 1978 §1 Abs2 lit a;
FIVfLG Tir 1978 §33;
FIVfLG Tir 1978 §42 Abs4 lit b;
HöfeG Tir §5 Abs1;
LSGG §1;
LSLG Tir 1969 §1 Abs1;
LSLG Tir 1969 §2 Z7;

Rechtssatz

Aus § 1 Abs 1 und 2 lit a Tir FIVfLG 1978 und den § 1 Abs 1 und § 2 Z 7 Tir LSLG 1969 ergibt sich, daß der Tiroler Landesgesetzgeber ideell und materiell geteiltes Eigentum im landwirtschaftlichen Bereich grundsätzlich als unerwünschte Eigentumsstruktur ansieht, die es mit den Mitteln der Bodenreform zu beseitigen gilt. Daran vermag auch § 42 Abs 4 lit b Tir FIVfLG 1978 nichts zu ändern, wonach die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke nur zulässig ist, wenn die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Gemeinschaft der Verbesserung der Agrarstruktur dient und nicht den Interessen der Landeskultur widerspricht. Bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken handelt es sich um geschichtlich gewachsene Formen gemeinschaftlicher Grundstücksnutzung, die das Tir FIVfLG 1978 nicht zerschlagen will. Es sieht vielmehr ein ausgefeiltes Instrumentarium zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an solchen agrargemeinschaftlichen Grundstücken vor (§ 33 ff). Für sonstiges Miteigentum gibt es kein dem § 33 ff Tir FIVfLG 1978 vergleichbares Ordnungsinstrumentarium, welches ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Miteigentümergeinschaft gewährleisten würde. Miteigentum (iSd ABGB) und agrargemeinschaftliche Grundstücke iSd Tir FIVfLG 1978 können daher im vorliegenden Zusammenhang nicht verglichen werden. Die Schaffung neuer Miteigentumsverhältnisse steht daher grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des Tir FIVfLG 1978 und der Tir LSLG 1969. Der Wille des Erblassers ist nach dem Tir HöfeG kein Kriterium, welches die einer Abtrennung entgegenstehenden erheblichen landeskulturellen Bedenken beseitigen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070138.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at